

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 13 (1918)
Heft: 11

Artikel: Errichtung von Lohnämtern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

merksamkeit schenkt und sich die Mühe nicht verdrücken läßt, möglichst viel Zahlenmaterial zu bringen. Wir bedauern, daß der Raum unseres Blattes nur die sehr beschränkte wiedergabe gestattet und bitten die Leser, welche sich besonders dafür interessieren, das Material beim Gewerkschaftsbund in Bern direkt zu beziehen.

Errichtung von Lohnämtern.

Einer Forderung der Arbeiterschaft nachkommend, zur Errichtung von Lohnämtern und Minimallöhnen, hat Genosse Greulich für das Schweiz. Arbeitersekretariat einen Bericht an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement*) ausgearbeitet. Der Bericht umfaßt u. a. eine allgemeine historische Studie. In leicht verständlicher Art und Weise wird auf 28 Druckseiten der Entwicklungsgang des Lohnproletariats geschildert, die Erfahrungen von Lohnämtern anderer Staaten beleuchtet. Die australische Kolonie Victoria hat seit 1897 ein Mindestlohngesetz, das sich durchaus bewährt hat. Im ersten Jahre wurden fünf Lohnkommissionen gebildet, im Jahre 1904 waren es schon 38 und 1910 91 solcher Kommissionen. England hat seit 1910 ein Mindestlohngesetz. In den Vereinigten Staaten von Amerika schuf im Jahre 1913 Massachusetts das erste Minimallohngesetz. Die Grundlage bildet eine Mindestlohnkommission, deren Tätigkeit sich auf alle Arbeiterinnen beschränkt; seither sind weitere Staaten der Union gefolgt. Auf Drängen der „Bourse de travail“ erließ Frankreich im Jahre 1915 ein Gesetz zum Schutze der Heimarbeiterinnen im Bekleidungs-gewerbe, mit wichtigen Bestimmungen über die Festsetzung von Mindestlöhnen. Norwegen erließ am 15. Februar 1918 ein Gesetz zum Schutze der Heimarbeit, zunächst in der Bekleidungs- und Nahrungsmittelarbeit. In Österreich und Spanien sind Mindestlohngesetze in Vorbereitung.

Es folgt der Entwurf zu einem Bundesratsbeschlusse über die Errichtung eines Lohnamtes und Lohnkommissionen.

Da die Schaffung des vorgesehenen Lohnamtes, der Lohnkommissionen, die angemessene Vertretung der Arbeiterinnen für das weibliche Proletariat von größter Bedeutung ist, lassen wir deshalb den Entwurf vollinhaltlich folgen und bitten die Organisationen, dazu Stellung zu nehmen.

Art. 1. Der Bund errichtet ein dem Volkswirtschaftsdepartement angegliedertes Lohnamt.

*) Interessenten erhalten den Bericht des Arbeitersekretariates (Zürich, St. Annahof) auf Verlangen zugestellt.

will doch bei der vierten stehen, dachte ich. Herabgelassene Jalousien, gleichfalls tot. Sol bei der fünften, sechsten, siebten — eine Willenstrasse lang erschoßene Fensterangen. Ging ich zwischen Gräberreihen? Mich fröstelte. Vielleicht war der alte Bauer, der dort herkam, so etwas wie der Totengräber, der mir von den eingesunkenen Augen was erzählen konnte...

„Ja, Herr, die erste Villa ist von einem Staatsrat — war der begeistert, als er herkam — gleich gebaut, so an die zwanzig Zimmer glaub' ich! Die Landfreund' hat ein halbes Jahr gedauert, Herr, dann hat er's ohne Stadt nicht mehr ausgehalten. Hat abgesperrt, ist nicht mehr wiedergekommen. Die zweite Villa? — ja das ist ein reicher Kaufmann, Herr — kommt alle Jahr zwei Wochen oder drei — schmeißt die Fensterläden ein paar Schnaufer lang auf, dann wieder zu das ganze Jahr. Die dritte Villa, das ist eine Baronin, Herr — der ist eine Tochter in dem Haus gestorben — jetzt will sie's nicht mehr sehen. Das Plakat bei der vierten haben Sie gelesen, Herr? „Erteilungs-halber zu verkaufen!“ Steht schon drei Jahre da. Die ist eine Spekulationsvilla, die fünfte, der Besitzer lauert in der Stadt. Bei der sechsten und der siebenten ist's wie bei der ersten — wissen Sie, Herr, wie sie im Dorf die ganze Willenstrasse' getauft haben? Den reichen Gottesacker. Nur daß der da nicht so heilig ist...“

„Und keine Kinder hat,“ schaltete ich ein.

„Kinder? Daß Gott erbarm — wenn die Villen Kinder hätten, wären sie auch nicht gestorben, Herr.“

Heißer Gedanken voll bin ich in die Stadt zurückgefahren. Im Eisenbahnsteil lag eine Nummer der „Bayerischen Staatszeitung“ vom 7. Oktober 1917. Mechanisch las ich:

„... wegen Wohnungsmangel in Ludwigshafen wird vor

Art. 2. Das Lohnamt besteht aus einem Direktor als Präsident, sechs Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter. Unter letzteren muß sich wenigstens eine Vertretung der Arbeiterinnen befinden.

Art. 3. Die Mitglieder des Lohnamtes werden vom Bundesrat gewählt. Für die Beisitzer und Stellvertreter machen die Verbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter Vorschläge.

Art. 4. Dem Lohnamt liegt ob die Erforschung und Hebung der Löhne in der Heimarbeit, den Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben. In erster Linie sind Betriebsgruppen zu erfassen, deren Löhne offenkundig zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

Art. 5. Für die zu behandelnden Betriebsgruppen werden vom Volkswirtschaftsdepartement Lohnkommissionen bestellt. Sie bestehen aus einem neutralen Obmann, sechs bis acht Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter. In den Gruppen, die Frauen beschäftigen, ist den Arbeiterinnen eine angemessene Vertretung einzuräumen. Die Beisitzer und Stellvertreter werden von den beteiligten Verbänden der Betriebsinhaber und Arbeiter vorgeschlagen.

Art. 6. Das Lohnamt und die Lohnkommissionen sind befugt, zur genauen Feststellung der Tatsachen alle nötigen Erhebungen zu machen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Lohnlisten einzusehen, Betriebsinhaber, Angestellte und Arbeiter als Zeugen vorzuladen und einzuvernehmen.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Lohnamtes und der Lohnkommissionen werden mit Buße bis zu 200 Fr. geahndet.

Art. 8. Den Lohnkommissionen liegt ob, Mindestlöhne festzustellen, die nach Städten und Landesteilen abgestuft werden können.

Art. 9. Nach abgeschlossener Untersuchung versucht der Obmann, die Lohnkommission zu einer einmütigen Verständigung zu bringen. Gelingt das nicht, so wird der Spruch mit Mehrheit gefällt.

Art. 10. Gegen den Entscheid der Lohnkommission kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Lohnamt erhoben werden, das endgültig entscheidet.

Art. 11. In jedem Entscheid ist die Frist festzusetzen, nach deren Ablauf eine neue Festsetzung der Mindestlöhne verlangt werden kann.

Tritt vor Ablauf dieser Frist eine erhebliche Verteuerung der Lebenshaltung ein, so kann vorher eine Erhöhung der Mindestlöhne verlangt werden.

Art. 12. Die Entscheide der Lohnkommissionen und des Lohnamtes werden im Bundesblatt und in den Amtsblättern

Zugung gewarnt, da bereits Notwohnungen in Wirtschaften eingerichtet werden mußten. Die Warnung geht besonders an entlassene Militärpersonen, die ihre seierzeit verzögerte Familie wieder zurückkommen lassen möchten...

Den Brief an meinen Freund im Lazarett habe ich wieder aufgemacht. Die Zeitungsnummer habe ich dazu getan. Und eine Nachschrift:

„Das Vaterland warnt seine Krieger vor dem Zugung. Du siehst, auch in anderen Städten verschütten sich die Straßen der Jugend. Und wegen der Kriegerheimstätten begnügt man sich mit Erwägungen. Sturmzeichen der Zeit, meinst Du? Und wie das alles nach dem Kriege werden soll, wenn die feldgraue Flut zurückkommt und hoffentlich mit ihr die Kinder, die das neue Deutschland braucht? Ob die Wohnungsnot das Vaterland erdroffeln soll, meinst Du? Sei getrost, ich habe einen Wohnungsüberfluß entdeckt. Es gibt wohl Hunderttausende von Villen, die stehen leer. Die haben sich seit Jahren ihre Augen stumpf geweint nach frohen Kindern. Wie werden diese Villen jubeln, wenn Du an der Spitze einer Kinderkompanie — dazu laßt Dein Steißbein noch — ins Land ziehst, um die toten Willenstrassen zu requirieren für das kommende Geschlecht, das keine Wohnung finden kann im neuerstrittenen Reich! Ungeheuerlich? Wo denkst Du hin! Natürlich werdet Ihr, die Ihr grau herein- kommt, einen neuen Paragraphen in die Gesetzbücher eintragen lassen: „Wohnstätten, die länger als ein halbes Jahr nicht bewohnt werden, dürfen vorm steinernen Tod durch wohnungslose Kinder errettet werden.“

Schlüßbemerkung: Die Bergstraße gibt es wirklich, die Willenstrasse auch und mehrfach, und die Bemerkungen der Vermieterleute sind wörtlich so gefallen. Fr. Zürcher.

der Kantone und Gemeinden, in denen die Beteiligten wohnen, veröffentlicht.

Art. 13. Klagen über Nichtbezahlung der Mindestlöhne sind an die Lohnkommission zu richten. Diese stellt den Tatbestand fest und mahnt den Betriebsinhaber. Bleibt die Mahnung erfolglos, so verfallt die Lohnkommission den Betriebsinhaber zur Nachzahlung und zu einer Buße bis zum vierfachen Betrag der vorenthaltenen Löhne. Berufung dagegen ist innert zehn Tagen beim Lohnamt zu erheben, das endgültig entscheidet.

Art. 14. Das Lohnamt führt die Aufsicht über die Lohnkommissionen. Das Volkswirtschaftsdepartement erläßt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 15. Dieser Beschluß tritt am in Kraft.

*

Ein derartiges Gesetz soll gerade den schlechtest gestellten Arbeiterinnen zugute kommen, solchen, die heute noch in städtischen Verhältnissen um Fr. 1.50 bis 3 Fr. Tagesverdienst zwölf Stunden und noch mehr täglich arbeiten. Arbeiterinnen, die allein in der Stube arbeiten, die zu den verschiedensten Tageszeiten das fertige Produkt abliefern, alles Erfahrungstatsachen, welche die praktische Handhabung auch des besten Gesetzes ungünstig beeinflussen.

Die Forderung der Arbeiterschaft geht weiter als der Entwurf vorliegt: es handelt sich um die staatliche Garantie eines Existenzminimums.

Erziehungsaufgaben der Schweiz. Arbeiterschaft.

I. Bürgerlicher Jugendfang.

1. Seit Kriegsausbruch trat — wie der Gegensatz auf wirtschaftlich-politischem Boden — der Kampf um die Jugend noch viel krasser in Erscheinung als vorm. Regierungs- und Schulräte sowie die bürgerliche Presse forderten als neues Erziehungsmoment die Wehrhaftmachung unserer Jugend.

2. Das Wettrennen der verschiedenen Vereine um die Seele der Jugend scheint den Erfolg zu haben, daß Schule, wie Kirche ins Hintertreffen geraten.

3. Das Rezept der „staatsbürgerlichen Erziehung“ hatte nicht die gewünschte Wirkung, weil keine der bürgerlichen Parteien ihren speziellen Einfluß auf die Jugend einbüßen will.

II. Die sozialdemokratische Jugendorganisation und der Schweizerische sozialdemokratische Schulverein.

1. Ein Teil der Jugend — zum größten Teil die klassenbewußte internationale Arbeiterjugend und nur zu einem verschwindend kleinen Teil die akademische Jugend — trat aus eigenem Antrieb und mit vollem Bewußtsein der militärischen Vorbereitung in jeder Form, ob Kadetten- oder militärischer Turn-drill entgegen. Sie hat ganz bestimmte ihrer Weltanschauung entsprechende Gründe.

2. Es ist sehr zu begrüßen, daß a) der Schweizerische Sozialdemokratische Schulverein das Interesse und die Aufmerksamkeit von Partei und Gewerkschaft auf die geistige und ethische Erziehung der Arbeiterjugend lenkt, daß er Kindergruppen gründet, um die Proletariatsjugend zu sammeln;

b) daß den klassenbewußten, organisierten Proletarier-Eltern Gelegenheit geboten ist, ihre Kinder statt dem Einfluß von Kirchen, Sekten und Jugendbünden zu überlassen, einer durchaus freien, fröhlichen, zwanglosen Kindergruppe von gleichgesinnten Eltern einzugliedern, wo sozialistisch denkende Mütter, Väter, Brüder oder Schwestern das Zusammengehörigkeitsgefühl schon unter den Kleinen pflegen, das Bewußtsein und den Stolz, von Arbeitern und nicht von Faulenzern und Schmarozkern abzustammen, wecken und sie in unsere Ideale: Menschenliebe, Friede, Völkerbrüderung begeistern;

c) daß Arbeiterkinder unter pädagogisch talentierter Führung in kleinen Abteilungen wandern, spielen, unter gegenseitiger Aufklärung und Belehrung die Natur kennen lernen, die Erscheinungsformen der heutigen Gesellschaft und Wirtschaftsordnung ihrer kindlichen Auffassung und Aufnahmefähigkeit entsprechend kritisch betrachten;

d) daß sie zur Abstinenz geführt;

e) daß die Neigung zur Schundliteratur, zu Kinovorstellungen und anderen Geschmackverirrungen durch Hörerzählen, Vorlesen guter und besser Jugendliteratur, durch den Besuch von künstlerisch gut ausgewählten Vorstellungen und Ausstellungen

bekämpft und die Freude am Schönen geweckt und gefördert wird.

3. Verkehrt wäre es, a) wenn Leiter solcher Kindergruppen die alte Methode der bürgerlichen Volksschule nachahmten;

b) wenn sie sich der Täuschung hingäben, durch Schlagwörter und schöne Phrasen würden die „älteren Kinder“ in das Wesen des Sozialismus eingeführt;

c) wenn sie sich der Illusion hingäben, Kindern unter 14 Jahren könnte löffelweise die sozialistische Weltanschauung durch Vorbozierung von Theorien beigebracht werden;

d) wenn Leiter, die wohl Anfänger und Anhänger der sozialistischen Weltanschauung sind, aber weder Kenner noch Träger derselben, sich einbildeten, sie könnten in 1—2 Wochenstunden dem Einfluß von Schule, Haus, Tradition und Straße durch bloße Lehre ein Gegengewicht entgegenhalten;

e) wenn Abteilungen von mehr als 20 Kindern einem Leiter zur Führung übergeben werden;

f) wenn der Versuch unternommen würde, den Kindern den Klassenhaß wegzutauschen und den Klassenkampf zu verleugnen.

III. Partei, Gewerkschaft und Jugendberziehung.

Da die Kampffront der S. D. und Sch. S. Sch. B. eine zu kleine und zu schwache ist, muß sie durch Partei und Gewerkschaften verstärkt werden.

1. Jeder Parteigenosse und jeder Gewerkschafter gibt durch seine aktive Teilnahme am Befreiungskampf der Arbeiterklasse der Jugend ein gutes, lebendiges Beispiel zur Nachahmung.

2. In der Anwendung der sozialistischen Prinzipien im Verkehr mit den Familienangehörigen liegt die beste Gewähr für einen guten erzieherischen Einfluß.

3. Solange durch zu lange Arbeitszeit und ungenügende, schlechte Entlohnung die Arbeiterfamilien auseinandergerissen und die Kinder fremden Einflüssen ausgeliefert sind, müssen Partei und Gewerkschaften dafür sorgen, daß die öffentliche Erziehung nicht zu ihren Ungunsten, sondern zum Wohl und zur gesunden Entwicklung aller Anlagen und Fähigkeiten gestaltet wird. Sie zeigten bis jetzt auf dem Gebiete der Schulpolitik eine sträfliche Gleichgültigkeit, die sich bitter rächt.

4. Auf dem Gebiete des Bundes und der Kantone muß

a) eine ausgedehnte Fürsorge für Mutter und Kind geschaffen werden durch unentgeltliche Geburtshilfe (nicht nur in Städten), Wochenpflegerinnen, Ausbau der Wochenhilfe durch Krankenkassen, Krippen und Horte; Ausbildung klassenbewußter Leiterinnen mit der Hilfe von Organisationen und feste Anstellung derselben;

b) obligatorische Kindergärten (spezielle Auszubildung begabter Arbeitermädchen);

c) gründliche Reform der Volksschule nach modernen Grundsätzen: mehr Turnstunden, Spiele, Handarbeit und Lebensbeobachtung und Pflege der Arbeitsgemeinschaft als Grundlage des Unterrichts, Freiluftschulen, Waldschulen;

d) obligatorische Schülerpeisung;

e) Verbot jeglicher Kindererwerbsarbeit;

f) energisch durchgeführter Jugendbeschütz;

g) gesetzliche Kürzung der Arbeitszeit;

h) Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule ohne Unterschied des Geschlechts für alle in Handel, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft, in häuslichen Diensten, in Heimarbeit und den sogenannten freien Berufen beschäftigten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;

i) obligatorische Einführung des Vormittagsunterrichts an Werktagen für alle Fortbildungs-, Fach- und gewerblichen Schulen;

k) obligatorischer Turnunterricht in den Fortbildungsschulen ohne Kürzung der Stundenzahl;

l) Einführung von Lehrwerkstätten;

m) Freigabe eines Spielmachmittags in der Woche;

n) Vertretung der arbeitenden Jugend in der Verwaltung und Beaufsichtigung der Fortbildungs-, Fach- und Gewerbeschule und Lehrwerkstätten.

Es sind dies zum Teil alte Forderungen, aber unausgeführt; aber nur, wenn diese Minimalforderungen durchgeführt werden, kann die Jugend froher, wehrhaft und kampfesmutig gemacht werden.

Wenn wir nicht nur in den Genossenschaften den Konsum, in den Gewerkschaften die Arbeit und in der Politik die Wechselwirkungen derselben organisieren, sondern auch den Kampf für Seelenkultur und Geistesbildung unserer Jugend aufnehmen, erhalten wir Söhne und Töchter des